

VOM VEREIN ZUR GENOSSENSCHAFT

NEUE MÖGLICHKEITEN UND ÄNDERUNGEN DURCH DAS GENOSSENSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2024

Das Jahr 2024 brachte im Bereich des Gesellschaftsrechtes nicht nur eine neue Rechtsform (die flexible Kapitalgesellschaft bzw. FlexCo), sondern, noch etwas unter dem Radar, auch Änderungen bei einer der ältesten Gesellschaftsformen Österreichs, nämlich den Genossenschaften.

Konkret hat der Gesetzgeber mit dem Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024 (kurz: GenRÄG 2024) eine **Novellierung des Genossenschaftsrechtes** vorgesehen, welche mit 01.01.2025 in Kraft treten wird. Diese Novelle sieht einige maßgebliche Änderungen mit dem Ziel der Attraktivierung der Genossenschaft als Rechtsform vor.

Identitätswahrende Umwandlung von Vereinen in Genossenschaften

Eine wesentliche Änderung wird sein, dass nunmehr die Möglichkeit geschaffen wird, dass sich jeder **Verein identitätswahrend in eine Genossenschaft** umwandeln kann. Dies war bisher nur Revisionsverbänden möglich. Sonstige Vereine konnten lediglich den wenig attraktiven Weg der Einzelrechtsnachfolge wählen. Künftig wird diese Umwandlung aber unter Wahrung des Rechtsträgers erfolgen, aus dem Verein wird eine Genossenschaft; der **Rechtsträger bleibt bestehen**, wechselt lediglich seine Rechtsform und sämtliche Rechtsbeziehungen bleiben unverändert aufrecht.

Es handelt sich daher nicht einmal um Gesamtrechtsnachfolge, sondern nur um einen **Rechtsformwechsel**, wodurch auch **keine ertrag-, verkehrs- oder umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen** eintreten; der Vorgang unterliegt auch nicht dem Umgründungssteuerrecht.

Aufgrund der Eigenschaften, welche die Genossenschaft aufweist, wird diese Umwandlungsmöglichkeit insbesondere für **unternehmerisch tätige Vereine** von besonderem Interesse sein. Problem bei einem unternehmerisch tätigen Verein ist nämlich, dass die unternehmerische Tätigkeit dem ideellen Zweck des Vereins untergeordnet sein muss. Bei der unternehmerischen Tätigkeit darf es sich somit nur um eine bloße Nebentätigkeit handeln.

Überwiegt hingegen die unternehmerische Tätigkeit und ist sie somit keine bloße Nebentätigkeit, dann ist der ideelle Verein nicht mehr die richtige Rechtsform sondern die Genossenschaft deutlich besser geeignet. Hinzu kommt, dass erwirtschaftete Gewinne eines Vereins stets nur dem Vereinszweck und niemals unmittelbar den Vereinsmitgliedern zugutekommen dürfen.

Mit der Möglichkeit der vereinfachten Umwandlung in eine Genossenschaft wird derartigen Vereinen nun eine hervorragende Handlungsoption geboten, um weiterhin **wirtschaftlich erfolgreich** sein zu können und auch die **eigenen Mitglieder zu begünstigen**, ohne aber die ideellen Zwecke gänzlich aufgeben zu müssen.

Bei der Umwandlung des Vereins in eine Genossenschaft sind jedoch einige maßgebliche Punkte zu beachten, insbesondere da bei einer späteren Auflösung der Genossenschaft weiterhin der Überschuss am früheren Vereinsvermögen beziehungsweise nunmehrigen Genossenschaftsvermögen in sinngemäßer Anwendung des § 30 Abs 2 S3 VereinsG verwendet werden muss und sohin das verbleibende Vermögen dem in der Satzung bestimmten Zweck oder verwandten Zweck, sonst Zwecken der Sozialhilfe, zuzuführen ist.

Weitere relevante (punktuelle) Änderungen des Genossenschaftsrechtes

Das Genossenschaftsrecht sieht bisher in § 76 GenG vor, dass im Falle des Konkurses oder der Liquidation die Mitglieder der Genossenschaft mit beschränkter Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur mit ihrem Geschäftsanteil haften, wenn nicht ein höherer Haftungsbetrag festgesetzt wurde. Zu dieser Thematik hat der oberste Gerichtshof vor kurzem entschieden, dass § 76 GenG nicht nur die Erhöhung, sondern auch eine Verringerung der Haftsumme zulässt. Der Gesetzgeber hat nunmehr eingeführt, dass die Nachschusspflicht im Genossenschaftsvertrag nicht nur, wie bisher, erhöht werden kann, sondern diese auch eingeschränkt und sogar gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Möglichkeit zur Herabsetzung kommt in Zukunft auch bestehenden Genossenschaften zu.

Das Genossenschaftsgesetz kannte bisher die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. Diese hat in den letzten Jahrzehnten massiv an Bedeutung verloren und kommt heute kaum mehr zur Anwendung. Mit der **Änderung zur Nachschusspflicht** wurde auch die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung abgeschafft, da ihr keine Bedeutung mehr zukommt. Dies hat auch hinsichtlich der Verschmelzung und Spaltung unter Genossenschaften mit beschränkter Haftung Auswirkungen, da damit klargestellt ist, dass die Verschmelzung und Spaltung, unabhängig davon ob die Haftung erhöht beschränkt oder ausgeschlossen ist, ermöglicht wird.

Sollten Sie daher Ihren Verein in eine Genossenschaft umwandeln wollen, oder in Ihrer bestehenden Genossenschaft Änderungen umsetzen wollen, insbesondere hinsichtlich der Nachschusspflicht, so stehen Ihnen unsere Spezialisten natürlich gerne zur Verfügung.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Christoph Gratzner](#)